

1. Themenvorstellung / Aktueller Forschungsstand

1.1. Allgemeines

In den letzten Jahren haben aufsehenerregende Fälle wie „Wirecard“ oder auch „Commerzbank Mattersburg“ zu erneuter und intensiver Diskussion über die Verantwortlichkeit von Abschluss- und Bankprüfern geführt; dies in juristischen wie auch nicht-juristischen Kreisen. Zuletzt gab es auch – unter anderem aufgrund der „Bankenskandale“ – vermehrt höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem Thema. Doch obwohl der OGH sich bereits zu Themen wie der beschränkten Haftung des Abschlussprüfers, der Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten (aufgrund eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter) und zT dem Prioritätsprinzip bei der Befriedigung der Geschädigten geäußert hat, gehen viele der gestellten Rechtsfragen zu wenig in die Tiefe und wesentliche Punkte bleiben nach wie vor offen. Insbesondere die Fachliteratur zum Thema ist zu einem großen Teil einige Jahre alt¹ und kann sich daher nicht mit aktuellen Problemstellungen beschäftigen. Aus diesen Gründen sollen die noch nicht befriedigend gelösten Fragen zu Haftung des Abschlussprüfers – insbesondere zur Haftung gegenüber Dritten – beantwortet werden bzw überzeugende Lösungswege vorgeschlagen werden. Außerdem soll mithilfe eines Rechtsvergleichs mit Deutschland herausgearbeitet werden, ob deutschrechtliche Ergebnisse auch in Österreich sinnvoll zur Anwendung gebracht werden könnten.

1.2. Die beschränkte Haftung des Abschlussprüfers

1.2.1. Allgemeines

Die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers ist in § 275 UGB geregelt. In Abs 2 leg cit wird dem Abschlussprüfer die Verpflichtung zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung auferlegt. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dieser Pflicht haftet der Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft bzw einem verbundenen Unternehmen für den Ersatz des aus seiner Pflichtverletzung entstandenen Schadens. Bei einer fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten ist die Ersatzpflicht des Abschlussprüfers beschränkt; die Haftsumme bestimmt sich dabei nach der Größe der geschädigten Gesellschaft (iSd § 221 UGB) – außerdem gelten gemäß § 62a BWG eigens geregelte Haftsummen für den Bankprüfer, die sich hinsichtlich ihrer Höhe auf Basis der Bilanzsumme des geprüften Kreditinstituts, unterscheiden.²

¹ Bspw das sehr prominente Werk von *Doralt* (Haftung des Abschlussprüfers [2005]).

² Beim Bankprüfer handelt es sich iW um den Abschlussprüfer eines Kreditinstituts iSd BWG.

1.2.2. Präventionswirkung der Abschlussprüferhaftung

Der Hintergrund für eigens geregelte Haftungsbestimmungen des Abschlussprüfers scheint klar: Mit seiner Verantwortung für die Finanzberichterstattung schafft der Abschlussprüfer Vertrauen in diese; die Prüfqualität hat möglichst hoch zu sein, um wesentliche Falschdarstellungen zu erkennen und über aufgedeckte Falschdarstellungen zu berichten.³ Dementsprechend hat ein Abschlussprüfer nicht nur fachlich kompetent zu sein, sondern auch eine ausreichende Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft – und damit ein gewisses Maß an Integrität – aufzuweisen.⁴ Haftungsbestimmungen sollen im Grunde nicht nur einen Ausgleich für Geschädigte schaffen, sondern unter anderem auch zu einer Steuerung des (Abschlussprüfer-)Verhaltens führen und somit eine gewisse Präventionswirkung erfüllen. Dies gilt besonders für Haftungsbestimmungen, die eine Objektivierung des Sorgfaltsmaßstabes mit sich bringen – wie die Sachverständigenhaftung iSd § 1299 ABGB, die Geschäftsführerhaftung iSd § 25 GmbHG und auch die Abschlussprüferhaftung gem § 275 UGB. Denn mit der Objektivierung des Sorgfaltsmaßstabes wird den potentiell Haftenden aufgezeigt, dass sie gemäß der von ihnen zu erwarteten Qualifikationen und nicht gemäß ihren persönlichen Fähigkeiten haften.⁵

Der OGH stuft aufgrund des Schutzzwecks „Verhinderung von Vermögensschäden der Gesellschaft“ die Bestimmungen der §§ 273 ff UGB als Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB ein. Zu dieser vorgegebenen Verhinderung von Vermögensschäden zählt auch die Aufdeckung von vorsätzlich unrichtiger Rechnungslegung durch Gesellschaftsorgane und der damit verbundenen Verhinderung weiterer Gesellschaftsschädigung.⁶ Aufgrund seiner Tätigkeit als Kontrollinstanz der organschaftlichen Vertreter eines Unternehmens trifft den Abschlussprüfer eine wesentliche Verantwortung, die durch ein potentielles Haftbarmachen, zu einer sorgfältigen Prüftätigkeit des Abschlussprüfers führen soll. Großer Kritikpunkt ist in diesem Zusammenhang stets die beschränkte Haftung des Abschlussprüfers und, ob diese Beschränkung nicht zum einen (i) verfassungswidrig sei⁷ und zum anderen (ii) die Präventionswirkung der umfassenden und persönlichen Haftung letztlich wieder vereitelt.⁸ Diese potentielle Vereitelung wird insbesondere auch deshalb ins Treffen

³ Vgl dazu auch OGH 29.09.2015, 8 Ob 93/14f.

⁴ Vgl *Quick*, BB 2020, H 34, 1.

⁵ Vgl zum objektiven Sorgfaltsmaßstab bei der Sachverständigenhaftung *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.09} § 1299 Rz 3.

⁶ OGH 29.3.2016, 8 Ob 76/15g.

⁷ AA *Völkl* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 275 Rz 5 f.

⁸ *Doralt*, Abschlussprüfer (2005) Rz 178 mwN.

geführt, weil es sich bei der Abschlussprüferhaftung gem § 275 UGB um eine Verschuldenshaftung – und nicht etwa eine Gefährdungshaftung, bei der die Haftungsbeschränkung üblich ist – handelt.⁹

Aufgrund von immer wieder auftretenden Anhäufungen von praktischen Fällen, in denen Prüfungen gewisser Gesellschaften durch Abschlussprüfer in fragwürdiger Weise vonstatten gingen, wird betreffend die Haftungsbeschränkungen gem §§ 275 UGB, 62a BWG vielfach argumentiert, dass diese wesentlich höher angesetzt werden müssen, um das gewünschte Ergebnis – allen voran die Präventionswirkung – zu erreichen. Ob derartige Maßnahmen aber nicht durch den Einsatz von Haftpflichtversicherungen ohnehin ins Leere gingen, soll untersucht werden, weswegen die Zahlung durch die Versicherung des Abschlussprüfers und damit verbundene rechtliche Fragen ein wesentliches Forschungsgebiet bilden werden.

1.3. Die Haftung gegenüber Dritten

1.3.1. Allgemeines

In Lehre und Rsp wird relativ unbestritten für eine Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten argumentiert. Strittig ist insbesondere aber, auf welcher Grundlage der Abschlussprüfer dem Dritten haftet. Nachfolgend sollen kurz einige der nach aktuellem Forschungsstand bereits bestehende Lösungsansätze präsentiert werden.

1.3.2. Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Gemäß § 275 Abs 1 und Abs 2 UGB haftet der Abschlussprüfer grundsätzlich gegenüber der Gesellschaft und, soweit ein solches ebenfalls geschädigt wurde, auch gegenüber einem verbundenen Unternehmen. Der ausdrückliche Wortlaut der Haftungsbestimmungen bezieht sich sohin ausschließlich auf die geprüfte bzw zu prüfende Gesellschaft – denn diese ist mit „der Gesellschaft“ im § 275 UGB gemeint. Abweichend von diesem Gesetzeswortlaut hat der OGH judiziert, dass entgegen dem von einem Teil der Lehre geteilten Rechtsstandpunkt von einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter auszugehen ist.¹⁰

Mit dem Rechtsinstitut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sollen „Dritte“, die grundsätzlich in keiner Vertragsbeziehung zum Schädiger stehen, ebenfalls das Privileg einer vertraglichen – statt einer bloß deliktischen – Haftung in Anspruch nehmen können. Voraussetzung

⁹ *Kalss*, ÖBA 2002, 187 (201).

¹⁰ OGH 27.11.2001, 5 Ob 262/01t.

einer solchen erweiterten (vertraglichen) Haftung ist, dass die jeweiligen Dritten erkennbar durch die Vertragserfüllung erhöht gefährdet werden und der Interessensphäre eines Vertragspartners angehören.¹¹ In seiner Leitentscheidung zur Dritthaftung des Abschlussprüfers hat der OGH die Situation derart beurteilt, dass (potentielle) Gläubiger der geprüften Gesellschaft durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks, den der Abschlussprüfer vergibt, angesprochen werden sollen und bei ihren wirtschaftlichen Dispositionen davon ausgehen können, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ihres (potentiellen) Schuldners nach fachmännischer Ansicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.¹² Der Auftrag zur Abschlussprüfung und der Vertrag mit dem Abschlussprüfer wird zwar zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer geschlossen. Letztlich gehe es aber – so der OGH¹³ – um die Erfüllung einer gesetzlichen Prüfpflicht. Die Abschlussprüfung hat damit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sodass die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers und die damit bezweckte Information (potentieller) Gläubiger der geprüften Gesellschaft jedenfalls Vertragsinhalt werde. Da die Vorgehensweise bei der Abschlussprüfung und die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten klar gesetzlich geregelt seien, treffen den Abschlussprüfer laut OGH Schutz- und Sorgfaltspflichten auch gegenüber (potentiellen) Gläubigern der Gesellschaft. Er habe seinen Prüfungsauftrag so zu erfüllen, dass die durch seinen Bestätigungsvermerk geschaffene Vertrauensbasis zwischen der geprüften Gesellschaft und deren (potentiellen) Gläubigern tragfähig sei und schulde ihnen jene Sorgfalt, die eine dem Gesetz entsprechende, ordnungsgemäße Abschlussprüfung für die Ausstellung des zu veröffentlichenden Bestätigungsvermerks nach § 274 UGB verlangt.¹⁴ Vernachlässigt der Abschlussprüfer diese Sorgfalt und stellt deshalb einen unrichtigen Bestätigungsvermerk aus, wird er einem Dritten, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit dieses Bestätigungsvermerks disponiert und dadurch einen Schaden erleidet, ersatzpflichtig.

Mit dieser Entscheidung folgte der OGH – dem Ergebnis nach – unter anderem der Rechtsansicht des deutschen BGH.¹⁵ Allerdings fasst der OGH den vermeintlichen Schutzbereich, den die §§ 273 ff UGB entfalten sollen, noch wesentlich weiter als der BGH, der es für die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Prüfungsvertrags als wesentlich ansieht, dass die Begutachtung und

¹¹ *Karner in Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg), *Kurzkomentar zum ABGB*⁶ (2020) zu § 1295 Rz 19; *Kodek in Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*^{1.03} § 1295 Rz 53 mwN.

¹² OGH 27.11.2001, 5 Ob 262/01t.

¹³ OGH 27.11.2001, 5 Ob 262/01t.

¹⁴ OGH 27.11.2001, 5 Ob 262/01t.

¹⁵ BGH v 7. 5. 2009, III ZR 277/08.

von Sachkunde geprägte Stellungnahme (des Abschlussprüfers) den Zweck hat, Vertrauen eines Dritten zu erwecken und es für den Abschlussprüfer hinreichend deutlich erkennbar war, dass die Prüfung die Grundlage einer Entscheidung mit wirtschaftlichen Folgen des Dritten dienen soll. Das Risiko der Haftung soll durch eine derart beschränkte Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich vor allem kalkulierbar bleiben.¹⁶

Ein Teil der österreichischen Lehre argumentiert, dass der ausdrückliche Gesetzeswortlaut diametral der Lösung von OGH (und BGH)¹⁷ entgegenstehe. So wird gegen das Argument des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter unter anderem vorgebracht, dass die beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bestehende vertragsähnliche Haftung idR nicht zu rechtfertigen sei.¹⁸ Grundsätzlich wird ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dann bejaht, wenn ein Dritter, auch wenn er nicht Vertragspartner ist, erkennbar begünstigt erscheint.¹⁹ Es handelt sich nach der Rsp somit um Dritte, deren Kontakt mit der vertraglichen Hauptleistung beim Vertragsabschluss voraussehbar war und die der Vertragspartner entweder erkennbar durch Zuwendung der Hauptleistung begünstigte oder an denen er ein sichtbares eigenes Interesse hat oder denen er selbst offensichtlich rechtlich zur Fürsorge verpflichtet ist.²⁰ Eine derartige Verbundenheit zwischen Gesellschaftsgläubigern und dem Abschlussprüfer wird zT verneint;²¹ diesfalls muss auch die Heranziehung des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ins Leere gehen.

Teilweise äußert sich der OGH zu seiner Anwendung des Rechtsinstituts des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht immer vollständig klar und argumentiert in jüngerer Rsp auch eine Haftung gegenüber Dritten aus objektiv-rechtlichen Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter iSd § 1299 ABGB.²² In der konkreten Entscheidung folgt der OGH allerdings keinem bestimmten Lösungsweg, sondern beschränkt sich auf die Aussage, dass eine Dritthaftung bestehe und somit geklärt sei, dass eine Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten aufgrund eines Vertrages mit

¹⁶ ebenda.

¹⁷ Dazu ist anzumerken, dass die Haftungsregelung in Deutschland im § 323 HGB (deutsches Handelsgesetzbuch) normiert ist und mehr oder weniger gleich lautet wie ihr österreichisches Pendant (hier wird ebenfalls dem Wortlaut nach auf eine Haftung gegenüber „der Kapitalgesellschaft“ bzw „verbundenen Unternehmen“ abgestellt).

¹⁸ Pateter, Die Krisenwarnpflichten der Rechts- und Wirtschaftsberater (2018).

¹⁹ Vgl OGH 18.06.1975, 8 Ob 119/75.

²⁰ OGH 19.01.1977, 8 Ob 198/76.

²¹ Vgl Doralt, Abschlussprüfer (2005) Rz 331 f.

²² OGH 22.12.2021, 3 Ob 194/21g.

Schutzwirkung zugunsten Dritter bzw aus objektiv-rechtlichen Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter gegeben sei.²³

1.4. Kausalität der Abschlussprüfung für (Dritt-)Schäden

1.4.1. Allgemeines

Wie grundsätzlich beim Schadenersatzanspruch muss das Verhalten des Abschlussprüfers bei der Prüfung eines Jahres- oder Konzernabschlusses adäquat kausal für den Schaden gewesen sein, damit dieser dem Abschlussprüfer zugerechnet werden kann.²⁴ Letztlich muss daher festgestellt werden, dass eine sorgfaltswidrige Abschlussprüfung iSd §§ 273 ff UGB zu einem Schaden der Gesellschaft geführt hat. Gegenüber der Gesellschaft als geschädigte Partei bedeutet das, dass nur Schäden, die auf einen Rechnungslegungsfehler zurückgehen, den der Prüfer bei gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung hätte aufdecken müssen, ersatzfähig sind.²⁵

1.4.2. Kausalität bei der Haftung gegenüber der Gesellschaft

Die Frage der Kausalität kann aber genau aus diesem Grund für die Haftung des Abschlussprüfers die wesentliche Frage sein und wird in der Literatur noch eher oberflächlich behandelt. So hat ein Abschlussprüfer im Fall der Bilanzfälschung durch die Geschäftsführung nicht veranlasst, dass die Bilanzen gefälscht werden. Auf der anderen Seite wurden die Bilanzen offenbar derart mangelhaft geprüft, dass dem Abschlussprüfer die Fälschung nicht aufgefallen ist. Der OGH argumentiert dazu, dass die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abschlussprüfung iSd §§ 273 ff UGB auch die Aufdeckung einer vorsätzlich unrichtigen Rechnungslegung durch seine Organe und damit die Verhinderung einer weiteren Schädigung der Gesellschaft durch weiteres rechtswidriges Verhalten der Organe umfasst.²⁶ Im Ergebnis wird ein Abschlussprüfer daher für Schäden kausal gehandelt haben, die deswegen entstanden sind, weil die Sorgfaltswidrigkeit bei der Abschlussprüfung zu einer verspäteten Aufdeckung von fehlerhaften Jahresabschlüssen geführt hat. Sohin kann nicht für den gesamten Schaden von Beginn an, dh zeitgleich mit Fehlverhalten von Vertretungsorganen, gehaftet werden, wenn der Abschlussprüfer zu diesem Zeitpunkt noch keinen Einfluss darauf hatte, dass die Fehler offenbart werden; der Abschlussprüfer kann gegenüber der Gesellschaft klarerweise nur für Schäden haftbar gemacht werden, die auf seine Abschlussprüfung zurückzuführen sind.

²³ OGH 22.12.2021, 3 Ob 194/21g.

²⁴ *Dellinger/Told* in *Dellinger* (Hrsg), BWG⁸ § 62a Rz 18.

²⁵ *Doralt/Koziol*, Abschlussprüfer: Haftung und Versicherung Rz 10 f.

²⁶ OGH 29.03.2016, 8 Ob 76/15g.

Doch dieser Schluss, der in der Literatur immer wieder unter dem Kapitel „Kausalität“ ausführlicher behandelt wird,²⁷ beantwortet nicht die Frage, wann der Abschlussprüfer adäquat kausal für Schäden Dritter sein kann – ein Thema, das gänzlich anders zu betrachten ist als die Haftung gegenüber der Gesellschaft.

1.4.3. Kausalität bei der Haftung gegenüber Dritten

1.4.3.1. Abstraktes oder konkretes Vertrauen des Dritten?

Von einem Dritten, der den Abschlussprüfer aufgrund sorgfaltswidriger Abschlussprüfung in Anspruch nehmen will, muss argumentiert werden, dass dessen fehlerhafte Abschlussprüfungen dem Dritten den Anlass gegeben haben, Vermögensverschiebungen zu veranlassen, die letztendlich zu einem Schaden geführt haben. Die Rsp hat allerdings die Beweislast zugunsten der geschädigten Dritten stark aufgeweicht und judiziert, dass an den Beweis eines hypothetischen Kausalverlaufes keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind; vielmehr muss die Verursachung eines Schadens lediglich plausibel gemacht werden.²⁸ Insbesondere hat der OGH in seiner Rsp teilweise auf das Erfordernis eines konkreten Vertrauens eines Dritten (Anlegers) auf den Bestätigungsvermerk verzichtet.²⁹ Vielmehr geht der OGH davon aus, dass ein Kausalzusammenhang zwischen einem fehlerhaften Bestätigungsvermerk und einer Anlage des Dritten bereits dann vorliegt, wenn dem Anleger im Rahmen einer Kaufwarnung die Information über einen eingeschränkten oder versagten Bestätigungsvermerk über den Kapitalmarkt zugegangen wäre, wenn die Abschlussprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre. Der OGH vermutet mit Bezug auf seine Judikatur zum hypothetischen Kausalverlauf bei Unterlassen pflichtgemäßen Handelns pauschal eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“, dass der Anleger oder sein Berater über den Kapitalmarkt von einem eingeschränkten oder versagten Bestätigungsvermerk Kenntnis „erlangt hätten“.³⁰ Bereits vor dieser Rsp wurde auch in der Literatur etwa von *Doralt*³¹ vertreten, dass ein konkretes Vertrauen des Dritten in die Abschlussprüfung nicht notwendig sei, um eine Kausalität des Abschlussprüferverhaltens zu bejahen. Auch er geht davon aus, dass ohne konkretes Vertrauen, bereits die Informationsverarbeitung und die Anlagestimmung dem Dritten eine

²⁷ Bspw *Doralt*, Abschlussprüfer (2005) Rz 129 ff.

²⁸ OGH 17. 12. 2013, 10 Ob 46/13g.

²⁹ Ua OGH 17.12.2013, 10 Ob 46/13g RZW 2014, 318 (*Wilhelmer*) = ÖBA 2015, 132 (*Zahradnik/Schöller*).

³⁰ *Wilhelmer*, RWZ 2014, 318 (319).

³¹ *Doralt*, Abschlussprüfer (2005) Rz 291 f.

Richtung vorgeben; abstraktes Vertrauen des Geschädigten müsse folglich genügen.³²

1.4.3.2. Kausalität der einzelnen Abschlussprüfungen

Eine sehr wesentliche Frage bei der Kausalität, die kaum gestellt wird, ist überdies, *welche* Abschlussprüfungen (oder sonstigen Handlungen des Abschlussprüfers) kausal für den Schaden waren; insbesondere in Fällen, in denen ein Abschlussprüfer über viele Jahre hinweg die gleiche Gesellschaft prüft. Teilweise wird vertreten, dass sich die Verursachung auf die „letzte“ Abschlussprüfung vor der betreffenden Vermögensdisposition richtet, da sich das – abstrakte oder auch konkrete – Vertrauen eines Dritten wohl auf den jeweils zuletzt ausgestellten Bestätigungsvermerk gründen müsse. Eine derart pauschale Aussage kann jedoch nicht weiterhelfen, da die Frage nach der Kausalität nicht generell für alle Fälle der Abschlussprüferhaftung gleichermaßen mit einer „Regel“ beantwortet werden kann, sondern es letztlich stets auf eine individuelle Betrachtungsweise ankommen muss.

In der Literatur lässt sich – soweit überblickbar – nicht wirklich eine Antwort auf die Frage finden, wie der kausale Bezug zwischen konkreter Abschlussprüfung und Schaden geschaffen werden kann. Tatsächlich wird das Thema der Kausalität eher stiefmütterlich behandelt; ein Fokus wird zT auf den Vertrauensgrad des Dritten gelegt (siehe Punkt 1.4.3.1). Bei *Doralt*³³ werden die unterschiedlichen Schadenstypen nach Fallgruppen eingeteilt und konkrete Kausalitätsfragen herausgearbeitet. In der Kommentarliteratur wird insbesondere auf die Problematik der Geltendmachung von Schäden, die aus der mangelnden Verhinderung eines Schadenseintritts durch den Abschlussprüfer, hingewiesen.³⁴ Die spannende Frage, welche Handlungen des Abschlussprüfers konkret für den Nachweis der Kausalität herangezogen werden dürfen, bleibt sohin noch offen.

1.5. Prioritätsprinzip vs aliquote Verteilung

1.5.1. Allgemeines

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens gilt grundsätzlich das Prinzip, dass der erste „erfolgreiche

³² ebenda.

³³ *Doralt*, Abschlussprüfer (2005) Rz 294 ff.

³⁴ *Völkl* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II³ § 275 Rz 39; *Rebhan-Briewasser/Rohatschek* in *Jabornegg/Artmann* UGB Band 22 § 275 UGB Rz 12; *Dellinger/Told* in *Zib/Dellinger*, UGB § 275 Rz 46 ff.

Gläubiger“ seine Forderung vollständig erfüllt erhält (Prioritätsprinzip); mangels Haftungsbeschränkung werden auch weitere Gläubiger idR befriedigt werden können. Im Insolvenzverfahren gilt dagegen ein Quotenprinzip, sodass es – aufgrund eines beschränkt zur Verfügung stehenden Betrags – zu einer aliquoten Verteilung kommt. Vom ersten geschilderten Fall des Prioritätsprinzips unterscheidet sich die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Abschlussprüfer im Wesentlichen dadurch, dass eben kein unbeschränkter Betrag vorliegt, sondern der Haftungshöchstbetrag gem § 275 UGB bzw § 62a BWG. Es stellt sich daher die wesentliche Frage, ob es zu einer prioritären oder einer aliquoten Verteilung der Haftsumme kommt, wenn es mehrere Geschädigte gibt.

1.5.2. Entscheidung für Prioritätsprinzip durch Rsp

Mit der Ausweitung der Haftung des Abschlussprüfers auch gegenüber Dritten ermöglichte der OGH, dass bei einer Vielzahl an Geschädigten ein Abschlussprüfer nicht nur gegenüber der geschädigten Gesellschaft haftet, die ihn beauftragt hat, sondern womöglich auch gegenüber einer unüberschaubaren Anzahl an Personen, die und deren Ansprüche ihm grundsätzlich fremd sind. Aufgrund der betraglichen Beschränkung der Haftung des Abschlussprüfers, wurde vom OGH³⁵ ein Prioritätsprinzip festgelegt, wenn diese Beschränkung von Ansprüchen mehrerer Geschädigter überstiegen wird.

Teilweise wurde von der Lehre vertreten, dass bei der Durchsetzung von Ansprüchen gem § 275 UGB eine aliquote Verteilung der beschränkten Haftsumme analog zu § 156 Abs 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) zur Anwendung kommen soll.³⁶ Der OGH hat allerdings eine analoge Anwendung der quotenmäßigen Befriedigung gem § 156 Abs 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bei der Befriedigung durch den Abschlussprüfer ausgeschlossen. Der OGH argumentiert, dass die Mittel des Zivilprozesses für eine endgültige Quotenberechnung nicht ausreichen.³⁷

1.5.3. Keine analoge, sondern direkte Anwendung des § 156 Abs 3 VersVG?

In der Praxis wird zumeist nicht der Abschlussprüfer selbst für diese Beträge aufkommen, sondern

³⁵ RIS-Justiz RS0131576.

³⁶ *Leupold*, Zak 2013, 411; *Karollus*, RdW 2006, 389 (397).

³⁷ Vgl OGH 29. 6. 2017, 8 Ob 94/16f; *Fadinger/Seeber*, ÖBA 2020, 773 (775).

seine (verpflichtend abzuschließende) Haftpflichtversicherung. Dieser Umstand führt unter anderem zur sehr spannenden Frage, ob das Prioritätsprinzip durch versicherungsrechtliche Bestimmungen (allen voran den Deckungskonkurs gem § 156 Abs 3 VersVG) ausgehebelt wird. So wurde zwar für die Haftung durch den Abschlussprüfer selbst eine analoge Anwendung des § 156 Abs 3 VersVG nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ausgeschlossen;³⁸ leistet jedoch die Versicherung für den versicherten Abschlussprüfer, wären diese Bestimmungen nicht analog anzuwenden, sondern bereits ohne die Heranziehung einer Analogie anwendbar. Unabhängig von der Beurteilung der Rsp dahingehend, dass die Anwendung eines Prioritätsprinzips bei der Verteilung der Abschlussprüferhaftsumme bejaht wird, kann daher der praktische Fall wohl zu einer dennoch legitimen aliquoten Verteilung führen. Für das Prioritätsprinzip bei der Zahlung durch den Abschlussprüfer argumentiert der OGH unter anderem, dass das Zivilverfahren keine Mittel kennt, um ein geeignetes Verteilungsverfahren durchzuführen³⁹ - von einer Versicherung wird dies aber erwartet (§ 156 Abs 3 VersVG). Kann die Versicherung daher erwarten, dass die Versicherungssumme wohl überstiegen werden wird, weil sie von mehreren Ansprüchen Kenntnis hat, muss sie bereits Quoten für diese bilden.⁴⁰

Dazu stellt sich natürlich die Frage, wann eine Versicherung das Übersteigen der Versicherungssumme erwarten darf und somit nicht an ersten heranrückenden Geschädigten auszahlen darf. Gemäß *Reisinger* müssen die Forderungen, die von der Haftpflichtversicherung in einen Deckungskonkurs inkludiert werden, nicht bereits durch Urteil, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt werden (auch wenn § 156 Abs 2 VersVG und die Bezugnahme auf diesen in Abs 3 legit dies suggeriert), sondern es reicht aus, wenn diese Forderungen noch nicht festgestellt, aber geltend gemacht wurden; ebenso sind noch nicht geltend gemachte Forderungen, mit denen aber zu rechnen ist, ausreichend.⁴¹ Daraus ergibt sich wohl, dass der Versicherer im Fall, dass ihm eine Vielzahl von Forderungen bekannt ist, die den Deckungsstock übersteigen, Rücklagen für diese zu bilden hat und nicht an einen Geschädigten auszahlen darf.⁴²

³⁸ RIS-Justiz RS0131576.

³⁹ RIS-Justiz RS0131576.

⁴⁰ *Fadinger/Seeber*, ÖBA 2020, 773 (776).

⁴¹ *Reisinger* in *Fenyves/Perner/Riedler* (Hrsg), VersVG⁵ § 156 Rz 5.

⁴² *Fadinger/Seeber*, ÖBA 2020, 773 (776).

2. Dissertationsvorhaben und Forschungsfragen

In weiterer Folge sollen die derzeit geplanten Forschungsfragen anhand der bisherigen Themenvorstellung präsentiert werden. Unter Punkt 1. wurden der aktuelle Forschungsstand und ein Überblick über die zu behandelnden Themen gegeben sowie kurz die noch offenen Fragen vorgestellt. Unter diesem Punkt 2. soll dagegen bereits auf einen möglichen eigenen Ansatz eingegangen werden.

2.1. Wie kann eine Dritthaftung argumentiert werden, wenn der ausdrückliche Gesetzeswortlaut des § 275 UGB dem entgegensteht?

Grundsätzlich wird sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung eigentlich unbestritten die Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten bejaht. Zwar sind einige der Lösungsansätze, die von der Rsp und teilweise auch der Lehre verfolgt werden, nicht (vollkommen) nachvollziehbar, weswegen sie auch vorgestellt und geprüft werden sollen. Weiters soll aufgrund der bereits umfassenden Behandlung der Frage nach der konkreten Grundlage der Haftung gegenüber Dritten in einschlägiger Literatur ein eigener Lösungsansatz präsentiert werden bzw einer überzeugenden Lösung aus der Lehre gefolgt werden.

2.2. Ist die Lösung des OGH (bzw BGH) ausreichend begründet, um das Vorliegen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu bejahen?

Ob die Argumentation des OGH, dass der Abschlussprüfer mit seiner gesetzlichen Prüfpflicht auch potentielle Gläubiger über die geprüfte Gesellschaft zu informieren habe, wirklich überzeugend ist, ist nach wie vor strittig.

Es ist daher zu prüfen, ob letztlich die Argumentation von BGH und OGH der Kritik aus der Lehre standhalten können und, ob ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter im Falle der Abschlussprüfung bejaht werden kann. Dabei soll das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sowohl historisch als auch teleologisch untersucht werden und geprüft werden, ob es dogmatisch rechtfertigbar ist, dieses Rechtsinstitut – das ebenfalls nicht gesetzlich geregelt ist, ebensowenig wie die Dritthaftung des Abschlussprüfers – für Fälle des § 275 UGB anwendbar zu machen. Des Weiteren ist idZ spannend, auf welcher Grundlage sogenannte „Reflexschäden“, das heißt Schäden, bei denen der Drittschaden gleichsam den Schaden

der geprüften Gesellschaft widerspiegelt,⁴³ ausgeschlossen sein sollen und somit nicht als geschützter Schaden vom Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erfasst sind.

2.3. Welche Handlungen des Abschlussprüfers können als kausal für einen Schaden und gegenüber welchen Geschädigten gewertet werden; muss diesfalls anhand verschiedener Jahresabschlüsse und verschiedener Bestätigungsvermerke unterschieden werden?

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Voraussetzung der Kausalität in der Literatur oftmals auf den „letzten Jahresabschluss“ oder auch auf die Jahresabschlüsse innerhalb der letzten fünf Jahre (Verjährungsfrist) verwiesen wird. Dies kann mE nicht richtig sein; die Verjährungsthematik muss klar von der Kausalitätsthematik abgegrenzt werden, was derzeit noch nicht ausreichend in Literatur und Rsp dargestellt wird. Die Verjährungsbestimmung iZm der Abschlussprüferhaftung gem § 275 Abs 5 UGB bezieht sich nämlich (auch wenn der OGH dazu – in älteren Entscheidungen – anderslautende Andeutungen gemacht hat)⁴⁴ ausschließlich auf den Eintritt des Schadens als solchen⁴⁵ und steht somit der Heranziehung länger als fünf Jahre zurückliegender Handlungen *als kausale Ereignisse* nicht entgegen.

Bei Gesellschaften, die mangelhaft geprüft wurden, kann es dazu kommen, dass ein Anleger etwa vor vier Jahren, als der konkrete Abschlussprüfer begonnen hat, die Jahresabschlüsse zu prüfen, hohe Summen investiert hatte; zu einem Zeitpunkt (zu dem ein Fehlverhalten der Vertretungsorgane und auch des Abschlussprüfers festgestellt wird und die Gesellschaft dadurch insolvent wird) jedoch niedrigere Summen. Ein in Anspruch genommener Abschlussprüfer könnte argumentieren, dass er für einen Schaden gar nicht kausal gehandelt haben könne, denn hätte er vor vier Jahren „richtig geprüft“, wäre es ebenfalls zum Ergebnis „insolvente Gesellschaft“ gekommen; der Kunde hätte aber einen noch viel höheren Schaden erlitten. In einem entsprechenden Verfahren müsste der Anleger daher beweisen können, dass eine ordnungsgemäße Prüfung zu diesem früheren Zeitpunkt nicht zu einer Insolvenz der Gesellschaft geführt hätte und daher wiederum die spätere sorgfaltswidrige Abschlussprüfung kausal für den niedrigeren Schaden war. Ein weiteres Argument wäre, dass sich der Anleger bei seiner niedrigeren Geldanlage ebenfalls auf die Prüfung des Abschlussprüfers verlassen hatte. Es wäre zu prüfen, ob trotz Reduktion seiner Geldanlage argumentiert werden kann, dass er sich derart auf die Abschlussprüfung verlassen hat, dass er

⁴³ Doralt, Haftung des Abschlussprüfers Rz 273 ff, 276 f mwN.

⁴⁴ OGH 08.06.2004, 4 Ob 89/04y.

⁴⁵ Vgl dazu auch die jüngere Rsp OGH 28.09.2021, 4 Ob 145/21h.

zumindest noch eine bestimmte, wenn auch niedrigere, Summe als Anlage in der Gesellschaft belassen hatte.

Es ist daher die Frage zu beantworten, ob ein pflichtwidriges Handeln des Abschlussprüfers aus dem Grund nicht kausal für den eingetretenen Schaden sein kann, weil ein bereits vorhergehendes pflichtwidriges Verhalten dafür gesorgt hat, dass der Schaden letztlich niedriger ausgefallen ist, als wenn das Verhalten des Abschlussprüfers bis zuletzt ordnungsgemäß gewesen wäre. Der „Geschädigte“ hätte sich diesfalls auf eine pflichtwidrig erstellte Abschlussprüfung gestützt, und – genau genommen –, dennoch keinen Schaden erlitten.

Alternativ müsste die Ansicht vertreten werden, dass etwa eine Reduktion der Anlage in eine Gesellschaft durch den Anleger für eine endgültige Schadensberechnung irrelevant wäre und der Abschlussprüfer sich einen zuvor (durch Pflichtwidrigkeit) verhinderten noch höheren Schaden nicht auf diese Art und Weise anrechnen lassen dürfte. Tatsächlich aber scheint es auf den ersten Blick systemwidrig, dass bestimmte Sachverhaltselemente nicht in eine Kausalitätsprüfung Eingang finden, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen. Letztlich muss für die Kausalität die *conditio sine qua non* herangezogen werden, denkt man sich aber in dem soeben präsentierten Beispiel die sorgfaltswidrige Handlung des Abschlussprüfers weg, ist womöglich gar kein Schaden erkennbar. Ein möglicher Lösungsansatz wäre, dass der der Reduktion der Anlage vorhergehende Jahresabschluss als nicht kausal für die Reduktion der Anlage gesehen wird bzw als kausal dafür gesehen wird, dass überhaupt noch eine Anlage besteht.

Bei der Beantwortung dieser Frage darf natürlich nicht außer Acht gelassen werden, dass es von Einzelfall zu Einzelfall variieren kann, auf welche Sachverhaltselemente sich die Kausalität stützen kann. So ist eine feste Geldanlage, die über zehn Jahre in der Gesellschaft investiert ist, anders zu handhaben als ständig variierende Termingelder oder auch Anlagen an der Börse. Bei einer Reduktion von investierten Geldern, wird es auch darauf ankommen, wie diese Reduktion stattfindet und, ob die Abschlussprüfung dafür eine Rolle spielen kann.

2.4. Unterliegt die Haftsumme in einem etwaigen Zivilverfahren dem Prioritätsprinzip, sodass nachfolgende Geschädigte leer ausgehen müssen oder kommt es in der Praxis aufgrund von Haftpflichtversicherungen zu einem Verteilungsverfahren?

In der Rsp wurde nur die analoge Anwendung des § 156 Abs 3 VersVG verneint.⁴⁶ Das bedeutet, dass der Abschlussprüfer selbst, wenn seine Gläubiger ihre Schäden bei ihm geltend machen, keinen vergleichbaren Deckungskonkurs durchführen darf. Stattdessen soll das Prioritätsprinzip zur Anwendung kommen.⁴⁷ In der Praxis wird es aber kaum dazu kommen, dass der Abschlussprüfer selbst seine Gläubiger, die er geschädigt hat, befriedigen wird. Die tatsächlichen Auszahlungen an Geschädigte würden durch die verpflichtende Haftpflichtversicherung durchgeführt werden. Die Haftpflichtversicherung unterliegt wiederum dem VersVG und somit auch der verpflichtenden Durchführung eines Deckungskonkurses, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Es soll gezeigt werden, ob dieser Lösungsweg einen tatsächlichen Fall in der Praxis anwendbar wäre.

2.5. Ist die Verfolgung eines Prioritätsprinzips aufgrund beschränkter Haftung grundsätzlich richtig oder müsste auch außerhalb des Versicherungsrechts eine insolvenzrechtlich-ähnliche Verteilung stattfinden?

Der OGH ist in seiner diesbezüglichen Lösung sehr eindeutig: Die Aufteilung des Haftungshöchstbetrags nach § 275 Abs 2 UGB auf mehrere Gläubiger hat auch bei unzureichendem Deckungsfonds nach dem allgemeinen Prioritätsprinzip zu erfolgen.⁴⁸

3. Methoden und Zielsetzung

In dieser Dissertation sollen unter anderem diese offenen Fragen unter Anwendung der allgemein anerkannten Grundsätze der juristischen Methodenlehre behandelt und beantwortet werden. Von besonderer Bedeutung wird – weil es mE eine Vielzahl noch nicht beantworteter Fragen iZm der Abschlussprüferhaftung gibt und die Literatur zu dem Thema zu einem großen Teil älter ist – vor allem der eigene Ansatz sein, der durch Gesetzesauslegung und auch rechtsvergleichende Ansätze erörtert und präsentiert werden soll. Klarerweise wird auch bestehende Rsp und Literatur für diese

⁴⁶ Vgl OGH 29. 6. 2017, 8 Ob 94/16f.

⁴⁷ RIS-Justiz RS0131576.

⁴⁸ OGH 29.6.2017, 8 Ob 94/16f.

Beurteilung herangezogen, analysiert, auf- und eingearbeitet werden.

4. Vorläufige Gliederung der Dissertation

Abkürzungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

1.2. Forschungsstand

1.3. Vorstellung der Forschungsfragen

2. Die Haftung gegenüber der Gesellschaft

2.1 Voraussetzungen

2.2 Beschränkte Haftung

2.3 Mitverschulden der geprüften Gesellschaft

2.4 Haftung der organschaftlichen Vertreter

2.5 Die Haftpflichtversicherung

3. Die Haftung gegenüber Dritten

3.1 Allgemeines

3.2 Voraussetzungen

3.3 Rechtliche Grundlagen einer Haftung gegenüber Dritten

3.3.2 Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

3.3.3 Objektiv-rechtliche Schutzpflichten

3.3.3 Sachverständigenhaftung

3.3.4 Deliktische Haftung

3.4 Kausalität

3.4.1 Kausalität bei der Haftung gegenüber der Gesellschaft

3.4.2 Kausalität bei der Haftung gegenüber Dritten

3.4.3 Kausalität und Verjährung

3.5 Beschränkte Haftung

4. Durchsetzung

4.1 Prioritätsprinzip vs aliquote Verteilung

4.2 Priorität der geprüften Gesellschaft vor Dritten?

4.3 Praxisfall: Zahlung durch die Haftpflichtversicherung

5.3.1. Deckungskonkurs gemäß § 156 Abs 3 VersVG

5.3.2. Vorgehensweise der Haftpflichtversicherung

5. Verjährung

5.1 Allgemeines

5.2 Durchbrechung des Fristenlaufs

6. Situation in Deutschland

5. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Artmann, Die Haftung des Abschlussprüfers für Schäden Dritter, JBl 2000, 623.

Artmann, Zur Haftung des Abschlussprüfers, insbesondere zur Verjährung, GesRZ 2013, 250.

Baumgartner, Die (Dritt-)Haftung von Ratingagenturen und anderer Informationsexperten: zugleich ein Beitrag zur Auslegung der § 275 UGB, § 11 KMG, §§ 1300, 1330 ABGB, Art 35a EU-Rating VO (2015).

Baumüller, Der Abschlussprüfer im Fokus wesentlicher Haftungs- und Strafbestimmungen, VWT 2017, 106.

Bielez, Rezentes zur Haftung des Abschlussprüfers, VWT 2014, 46.

Brogyányi, Wettlauf um die Haftungssumme. Dritthaftung – Gesetzgeber gefordert, VWT 2002, 7.

Dellinger (Hrsg), Bankwesengesetz – Kommentar⁸ (2016) § 62a.

Doralt, Haftung der Abschlussprüfer (2005).

Doralt, Die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers – Mitverschulden, Ansprüche Dritter und Wege der Haftungsbegrenzung, ZGR 2015, 266.

Eichholz/Beck, FISG – Überblick über die wichtigsten Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung, BB 2021, 1899.

Fadinger/Seeber, Windhunderennen oder Quote im Fall Commercialbank-Geschädigte vs Bankprüfer?, ÖBA 2020, 773.

Felzl, Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch (2017).

Fenyves/Schauer, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (2009) § 156.

Gruber, Neues zur Haftung des Abschlussprüfers, Aufsichtsrataktuell 2017 H 5, 34.

Haberl, Die Haftung des Wirtschaftsprüfers als gesetzlicher Abschlussprüfer (2000).

Hartig, Aktuelles zur Haftung des Abschlussprüfers, VWT 2015, 360.

Heukamp, Abschlußprüfer und Haftung (2000).

Jabornegg/Artmann (Hrsg), UGB Band 22 (2017).

Jenny/Stipanitz, Konsequenzen der Haftungsbeschränkung nach § 275 Abs 2 UGB bzw § 62a BWG. Zugleich eine Replik auf ÖBA 2020, 774, ÖBA 2021, 677.

Kalss, Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Gläubigern gegen den Abschlussprüfer, GesRZ 2020, 300.

Kalss, Die Haftung des Abschlußprüfers gegenüber Gläubigern, Gesellschaftern und Anlegern, ÖBA 2002, 187.

Karollus, Die Haftungshöchstgrenze bei der Dritthaftung des Abschlussprüfers de lege lata und de lege ferenda, RdW 2006, 389.

Kirscht, Die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers im Internationalen Privatrecht (2018).

Kletečka/Schauer, Online-Kommentar ABGB^{1.09} (2023).

Koziol/Apathy/Koch, Österreichisches Haftpflichtrecht (2020).

Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch – KBB⁶ (2020).

Koziol/Doralt (Hrsg), Abschlussprüfer: Haftung und Versicherung (2004).

Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka, Kommentar zum Bankwesengesetz⁴ (2018) § 62a.

Lenz, Haftung und Strafbarkeit des Abschlussprüfers im FISG-RegE, BB 2021, 683.

Leupold, Dritthaftung des Abschlussprüfers – Verjährung und Verteilung (Teil II), Zak 2013, 411.

Liebscher, Der Abschlußprüfer: Aufgaben und Haftung (1998).

Michtner, Die Verjährung der Haftung des Abschlussprüfers in FS Danzl (2017).

Pateter, Die Krisenwarnpflichten der Rechts- und Wirtschaftsberater (2018).

Pendl, Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder und Abschlussprüfer (2018).

Poelzig, Die Haftung der Abschlussprüfer börsennotierter Gesellschaften für Anlegerschäden vor und nach dem FISG, ZBB 2021, 73.

Quick, Mögliche Maßnahmen der Europäischen Kommission im Bereich der Abschlussprüfung als Reaktion auf den Wirecard-Skandal, RIW 2021, 201.

Quick, Geplante strengere Regeln für die Abschlussprüfung nach dem Wirecard-Skandal – welche Maßnahmen sind zielführend?, BB 2020 H 34, 1.

Richter, Die Dritthaftung der Abschlussprüfer: eine rechtsvergleichende Untersuchung des englischen, US-amerikanischen, kanadischen und deutschen Rechts (2007).

Steiner, Die Haftung des Abschlussprüfers (2008).

Straube/Ratka/Rauter, Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch (2019).

Torggler, Kommentar zum UGB (2019).

Völkl, Abwicklung von Dritthaftungsansprüchen gegen Abschlussprüfer - OGH 8 Ob 94/16f und 9 Ob 70/16h, RdW 2018, 80.

Völkl, Abschlussprüfung und Abschlussprüferhaftung nach Wirecard und Commerzialbank, VWT 2021, 226.

Vonkilch, Perspektivenwechsel bei der Abschlussprüferhaftung: Plädoyer für eine Rückbesinnung

auf § 1300 S 1 ABGB, Zak 2023, 8.

Vorraber, Einschränkungen, Versagungen des Bestätigungsvermerkes bzw hinweisende Ergänzungen zum Bestätigungsvermerk und Kapitalmarktreaktionen im Lichte der bisherigen OGH-Judikatur zum Kausalitätsbeweis bei Anlegerschäden, RWZ 2019, 127.

Weilinger, Kommentar zum Zahlungsdienstgesetz (2017).

Wessel, Abschlußprüfer und Haftung (2000).

Wilhelmer, Abschlussprüferhaftung, Bestätigungsvermerk und Kausalitätsbeweis bei Anlegerschäden, RWZ 2014, 318.

Wilhelmer, Abschlussprüferhaftung und Versicherungsschutz, RdW 2007, 455.

Zib/Dellinger (Hrsg), Unternehmensgesetzbuch: Großkommentar (2015).

6. Vorläufiges Judikaturverzeichnis

Klage gegen Abschlussprüferin - Fragerecht nach § 184 ZPO: OGH 18.10.2022, 4 Ob 78/22g RdW 2023, 272 (*Kriwanek/Tuma*).

Haftung des Abschlussprüfers: Aufteilung der Höchstsumme zwischen Gesellschaft und geschädigten Dritten: OGH 16.11.2021, 1 Ob 185/21v GES 2022, 66 = ZIK 2022, 155 (*Konecny*) = AnwBl 2022, 245 (*Saurer*) = ÖBA 2022, 536 (*Kellner/Liebel*).

Zur Haftung des Abschlussprüfers: OGH 28.9.2021, 4 Ob 145/21h AnwBl 2022, 497 (*Saurer*) = ecolex 2022, 379 (*Reich-Rohrwig*) = JusGuide 2022/09/20072 = JBl 2022, 254.

Zur Haftung des Abschlussprüfers („Redepflicht“): OGH 18.2.2021, 6 Ob 207/20i AnwBl 2021, 363 (*Saurer*) = ecolex 2021, 1113 (*Reich-Rohrwig*) = GesRZ 2021, 252 (*Artmann*) = JusGuide 2021/14/199369.

Zur Haftung des Abschlussprüfers bei nicht sorgfältiger Prüfung: OGH 29.3.2016, 8 Ob 76/15g ecolex 2016, 704 = ARD 6531/15/2017.

Zum Rechtswidrigkeitszusammenhang bei der Haftung des Abschlussprüfers: OGH 29.9.2015, 8 Ob 93/14f JusGuide 2015/44/14290.

Haftung von Abschlussprüfern - keine vertragliche Verkürzung der fünfjährigen Verjährungsfrist: OGH 21.4.2015, 3 Ob 36/15p.

Haftung des Abschlussprüfers: Verjährung/Schäden Dritter: OGH 30.6.2014, 5 Ob 208/13v.

Haftung der Prospekt- und Abschlussprüferin: OGH 17.2.2014, 4 Ob 210/13f.

Dritthaftung des Abschlussprüfers: OGH 23.1.2014, 6 Ob 187/13p.

Zum Kausalzusammenhang bei der Abschlussprüferhaftung: OGH 17.12.2013, 10 Ob 46/13g ÖBA

2015, 132 (*Zahradnik/Schöller*).

7. Vorläufiger Zeitplan

- WS 2022/23** Unterzeichnung der unverbindlichen Betreuungszusage und Inskription
Seminar aus Unternehmensrecht bei Prof. Thomale
Arbeit am Exposé
- SS 2023** SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens bei Prof. Rabl
Einreichung des Exposés und Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung
- WS 2023/24** Seminar aus Zivilrecht
VO Juristische Methodenlehre
Verfassen der Dissertation
- SS 2024** Seminar aus Zivilrecht
Verfassen der Dissertation
- WS 2024/25** Verfassen der Dissertation
Abgabe einer Erstfassung der Dissertation und Überarbeitung
- SS 2025** Finalisierung der Dissertation und Abgabe
Defensio